

Berufsberatung und Berufsorientierung für Inklusionsschüler:innen im Bezirk der Agentur für Arbeit Reutlingen (Landkreise Reutlingen und Tübingen)

Stand 23.03.2022

Es gilt der Grundsatz:

Schülerinnen und Schülern **mit festgestelltem Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**, die inklusiv beschult werden, soll und muss das gleiche Dienstleistungsangebot zur Verfügung stehen, wie es auch Schülerinnen und Schüler von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) zur Verfügung steht. Wesentlicher Faktor zur Erreichung dieses Zieles sind die Sicherstellung der Identifikation inklusiv beschulter Schüler:innen sowie deren bedarfsgerechte und zielgruppenorientierte Versorgung mit dem jeweiligen Dienstleistungsangebot der Teams Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (kurz: BBvE) und Rehabilitation/Schwerbehinderte (kurz: Reha/SB).

Ein vorliegender, festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf (der in der Regel vom Schulamt festgestellt wird) gilt ausschließlich für den schulischen Rahmen.

Dieser allein ist nicht ausreichend für die Zuschreibung einer Behinderung nach §19 SGB III und damit der Zuständigkeit des Teams Reha.

Daher ist die Einschaltung des jeweiligen Fachdienstes erforderlich, um die Notwendigkeit von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben prüfen zu können. Fachdienste sind: Berufspsychologischer Service oder Ärztlicher Dienst der Agentur für Arbeit Reutlingen.

Organisation

- Jede Regelschule im Agenturbezirk ist einer konkreten Beratungsfachkraft zugeordnet. Schüler dieser Schule werden durch diese Beratungsfachkraft betreut.
- Die Zuständigkeit des Teams Reha/SB besteht bei:
 - ✓ Schülerinnen und Schülern, bei denen eine Behinderung im Sinne von §19 SGB III festgestellt wurde (Schüler von Regelschulen und SBBZ).
 - ✓ Allen Schülerinnen und Schülern eines SBBZ während der Schulzugehörigkeit, bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Vorliegen einer Behinderung nach §19 SGB III.
 - ✓ Schülerinnen und Schülern bei denen eine Schwerbehinderung mit einem GdB von 50 oder mehr anerkannt ist, unabhängig von deren Beschulung.

Die Zuständigkeit von BBvE bleibt bestehen bis zum Zeitpunkt der Feststellung einer Behinderung nach §19 SGB III bzw. dem Vorliegen einer Schwerbehinderung.

Insofern ist eine frühzeitige Information der Schulen über Inklusionsschüler notwendig und in der Folge die frühzeitige Einschaltung der Fachdienste.

Sollte das Ergebnis des Ärztlichen Gutachtens oder der Psychologischen Untersuchung in Richtung Reha gehen, eröffnet die zuständige Beratungsfachkraft Reha/SB das Gutachten und übernimmt den Fall.

Berufsorientierung im Klassenverbund

Die Berufsorientierung im Klassenverbund an der Regelschule wird unter Teilnahme des inklusiv beschulten Schülers durch die Beratungsfachkraft BBvE durchgeführt. Hierbei erfolgt ein expliziter Hinweis auf die Existenz und das Dienstleistungsangebot des Teams Reha/SB ohne eine konkrete Ansprache oder Benennung des Inklusionsschülers.

Elternabend

Der Elternabend an der Regelschule wird gleichfalls durch die Beratungsfachkraft BBvE durchgeführt. Auch hierbei erfolgt ein expliziter Hinweis auf die Existenz und das Dienstleistungsangebot des Teams Reha/SB ohne eine konkrete Ansprache oder Benennung der Eltern des Inklusionsschülers.

Schulsprechstunde

Die Durchführung der Schulsprechstunde erfolgt durch die für die Regelschule zuständige Beratungsfachkraft BBvE für alle Schüler.

Der Berater BBvE stellt frühzeitig sicher, dass inklusiv beschulte Schüler identifiziert werden und der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geprüft wird. Dazu veranlasst er jedoch frühestens zum Ende Klasse 8/Anfang Klasse 9 die Einschaltung des entsprechenden Fachdienstes.

Sonderfälle

- **Inklusionsschüler, die keine Betreuung durch das Team Reha/SB wünschen**
Es besteht ein gesetzlicher Beratungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit, womit ein Beratungsanspruch der Schülerinnen und Schüler einhergeht. Die interne Organisation und Steuerung obliegt jedoch der Agentur für Arbeit.
Schüler, für die eine Zuständigkeit des Teams Reha/SB besteht, die einen Beratungswunsch haben, aber eine Zuordnung zum Team Reha/SB nicht wünschen, verbleiben zunächst im Team Reha/SB.
Im Einzelfall ist mit Blick auf den Inklusionsgedanken jedoch zu prüfen, ob eine Betreuung durch das Team BBvE angezeigt erscheint (ggf. im Rahmen einer gemeinsamen Beratung zur Klärung des Förderbedarfs).
Wichtig ist jedoch, dass allgemeine Maßnahmen in der Regel nicht ausreichend sind, um dem Bedarf des Schülers gerecht zu werden und somit eine Förderung nicht angezeigt ist.

- **Medizinische Rehabilitation vorrangig**

Ergibt das Fachgutachten die Vorrangigkeit einer medizinischen Rehabilitation, besteht noch keine Zuständigkeit des Teams Reha.

Nach abgeschlossener medizinischer Rehabilitation und Beauftragung eines neuerlichen Gutachtes durch die Beratungsfachkraft BBvE erfolgt eine erneute Einschaltung Reha zur Prüfung der Reha-Eigenschaft.

Ist sicher, dass die Behinderung auf jeden Fall fortbesteht und nicht durch eine medizinische Behandlung verhindert werden kann (z.B. bei Autismus) kann hiervon abgewichen werden.

Bei Fragen helfen gerne die Berufsberaterinnen und Berufsberater vor Ort an den Schulen weiter.

Anfragen per E-Mail können an folgende Postfächer gerichtet werden:

Team Berufsberatung vor dem Erwerbsleben Reutlingen
reutlingen.berufsberatung@arbeitsagentur.de

Team Berufsberatung vor dem Erwerbsleben Tübingen
tuebingen.berufsberatung@arbeitsagentur.de

Team Rehabilitation/Schwerbehinderte
reutlingen.161-Reha@arbeitsagentur.de